



Begründung Entwurf

zum Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Lennestadt
Vorrangzone für die Windkraftanlagen Hamberg

Begründung zur Aufhebung der Bebauungspläne Stöppel (Bebauungsplan Nr. 105 vom 05.01.2005 – Vorrangzone für die Windkraftanlagen Stöppel) und Hamberg (Bebauungsplan Nr. 106 vom 13.02.2006 / Vorrangzone für Windkraftanlagen Hamberg)

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 27.04.2021 (Vorlage 3024/2021) beschlossen, ein Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 105 Stöppel und Nr. 106 Hamberg einzuleiten.

Der entsprechende Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG in Bezug auf die Erneuerung von drei bestehenden Windenergieanlagen vom Typ 1x E-40/6.44 78m Nabenhöhe, 1x E-53 73m Nabenhöhe und 1x E-66/18.70 mit 114m Nabenhöhe und deren Ersatz durch eine Windenergieanlage des Typs E-115 EP3 E3 mit 4,2 MW Nennleistung und 122m Nabenhöhe und eine E-138 EP3 E2 mit 4,2 MW Nennleistung und 131m Nabenhöhe sowie zwei Windenergieanlagen des Typs E-160 EP5 E2 mit je 5,5 MW Nennleistung und 140m Nabenhöhe befindet sich parallel in der Vorbereitung.

Ein Teil der neugeplanten Windenergieanlagen befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 105 und Nr. 106. Das Planungsbüro von Dipl.- Ing. Andreas Düser hat daher im Namen der Stöppelwind GbR mit E-Mail vom 09.03.2021 die vollständige Aufhebung der Bebauungspläne für die Gebiete Stöppel (Bebauungsplan Nr. 105 vom 05.01.2005 – Vorrangzone für die Windkraftanlage Stöppel) und Hamberg (Bebauungsplan Nr. 106 vom 13.02.2006 / Vorrangzone für Windkraftanlage Hamberg) beantragt. Die Aufhebung dieser Bebauungspläne erfolgt in einem formellen Verfahren nach BauGB.

Innerhalb der im Jahr 2005 sowie 2006 in Kraft getretenen Bebauungspläne sind Sondergebiete für die Windenergienutzung festgesetzt worden. Der Bebauungsplan Nr. 105 sieht eine Höhe für die dargestellte Windenergieanlage W_1 mit max. 675,0 m über NN und einen Rotordurchmesser von max. 44,0m vor; für die Windenergieanlage W_2 ist demnach eine Höhe von max. 759,0 m über NN und ein Rotordurchmesser von max. 70,0m einzuhalten. Der Bebauungsplan Nr. 106 sieht für die W_1 eine Höhe von max. 730,0 m über NN und einen Rotordurchmesser von max. 77,0 m vor. Für die dargestellte W_2 gelten eine Höhe von 100,0 m über Gelände und ein Rotordurchmesser von max. 50,0 m.

Mit der Aufhebung der vorgenannten Bebauungspläne ist jedwede Zweckbindung für den entsprechenden Bereich obsolet; ein Mindestschutz für die Natur und Landschaft ist nicht gegeben. Der Kreis Olpe behält sich vor, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, welche im

Rahmen einer aktuellen Windenergieplanung entstehen könnten, im anstehenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt auch darauf bezogen, ob durch eine Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 die betrachteten Bereiche mit in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke-Lennebergland, Typ A“ einbezogen werden sollten.

Mit der fortschreitenden Technik der regenerativen Energiegewinnung durch die Windenergie in Verbindung mit der zunehmenden Erfahrung im Rahmen der Genehmigungsverfahren, sowie der aktuellen Rechtsprechung hat sich zudem gezeigt, dass die getroffenen Festsetzungen der Bebauungspläne aus heutiger Sicht überholt sind.

Insbesondere ist es aber bei der heutigen Projektplanung erforderlich, Windenergieanlagen nach nachhaltigen und wirtschaftlichen Aspekten projektieren zu können.

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen und Anforderungen an Bebauungspläne

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

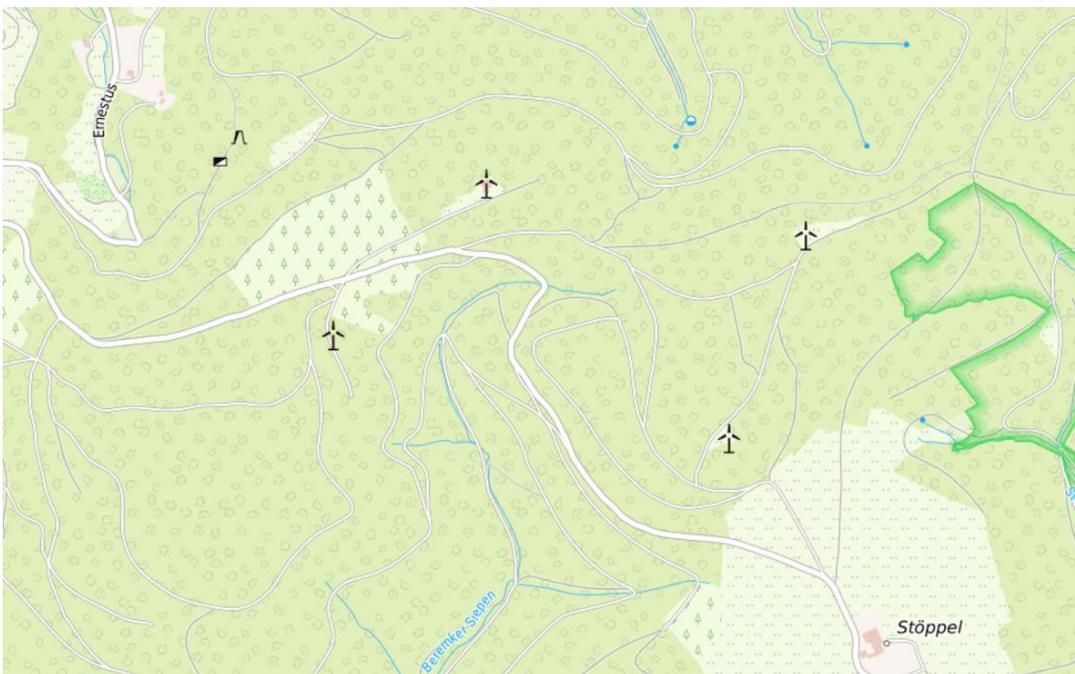
Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete und Zwecke innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücken und bilden die Grundlage für weitere baulich erforderliche Maßnahmen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung und Ergänzung und Aufhebung.

2. Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet Lennestadt

2.1 Lage im Stadtgebiet Lennestadt

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 105 Stöppel und Nr. 106 Hamberg befindet sich in Lennestadt zwischen den Ortsteilen Halberbracht und Stöppel, wird gekennzeichnet durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen und ist durch die bestehenden Windenergieanlagen vorgeprägt.



Quelle: www.tim-online.nrw.de

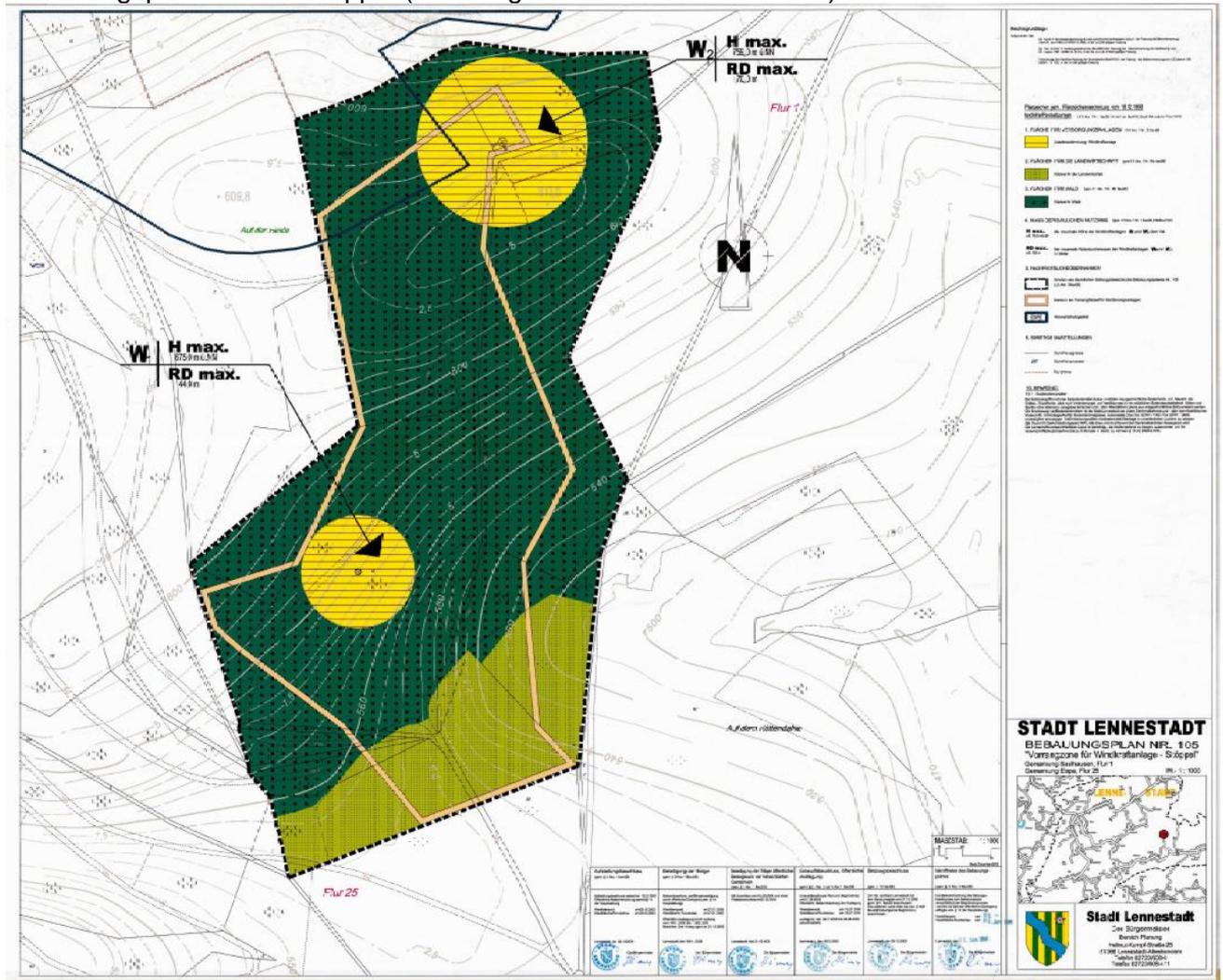
Stöppelwind GbR

Stöppel 2
57358 Lennestadt

2.2 Geltungsbereich der Bebauungspläne Stöppel und Hamberg

Die Bebauungspläne sind nachfolgend auszugsweise dargestellt:

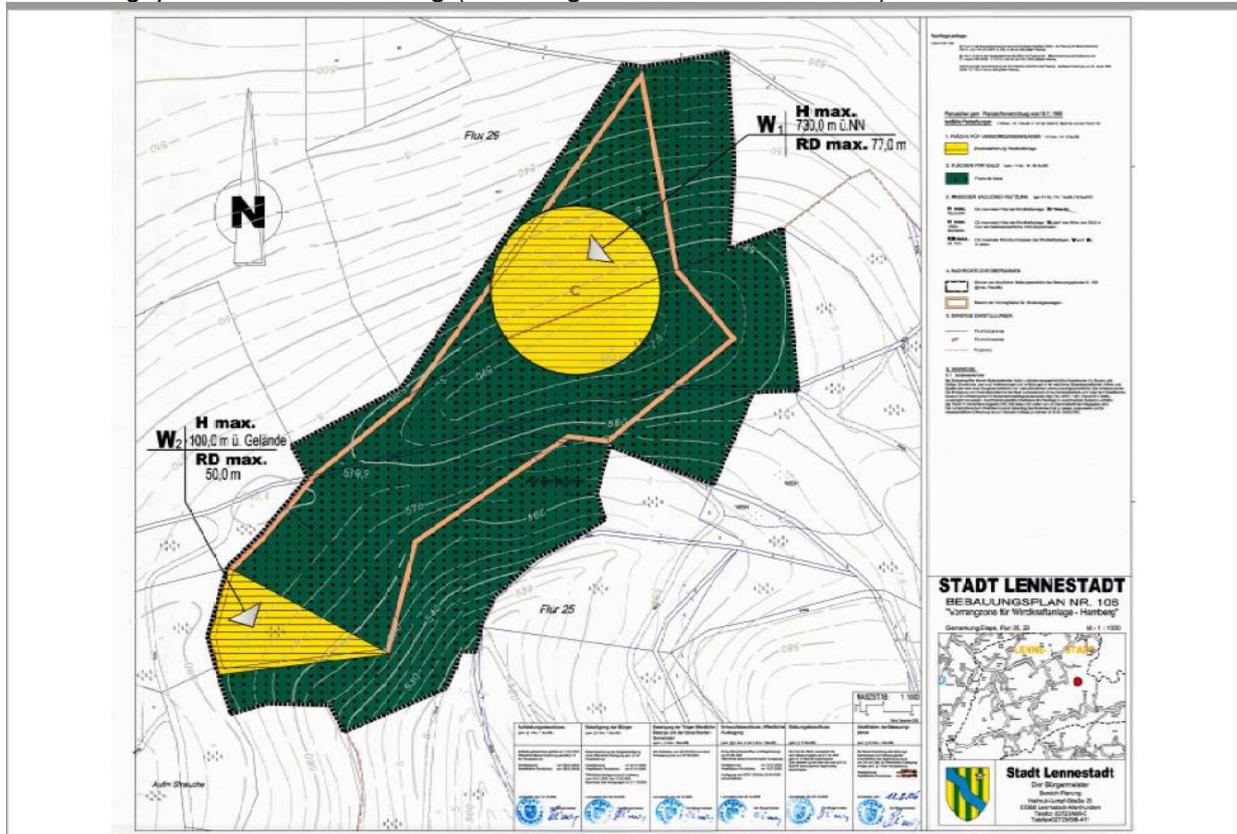
Bebauungsplan Nr. 105 Stöppel (in Kraft getreten am 05. Jan. 2005)



Stöppelwind GbR

Stöppel 2
 57358 Lennestadt

Bebauungsplan Nr. 106 Hamberg (in Kraft getreten am 13.02.2006)



2.3 Übergeordneter Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wird neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 29.01.2021 bis zum 30.06.2021. Aktuell erfolgt die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen.

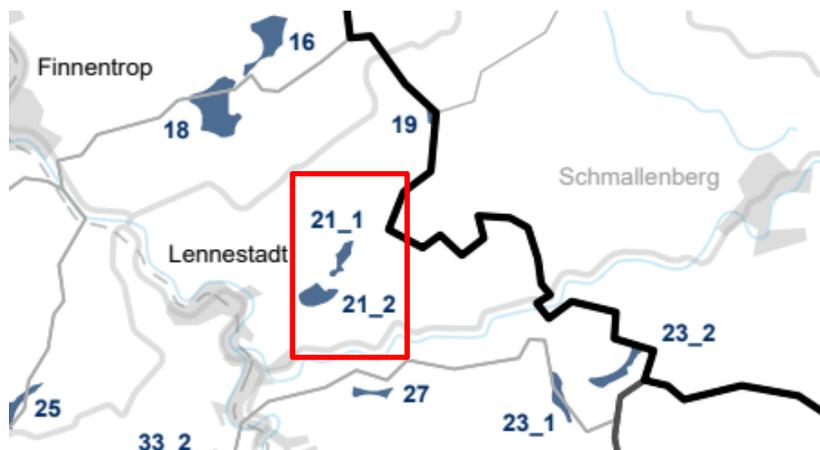
Derzeit gelten noch zwei verschiedene regionale Planwerke für diese Kreise: Für den Märkischen Kreis gilt der Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Rechtskraft 2001), für den in der vorliegenden Planung betrachteten Kreis Olpe und den Nachbarkreis Siegen-Wittgenstein gilt der Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Rechtskraft 2008). Im Rahmen der Neuaufstellung werden die zeichnerischen und textlichen Festlegungen der drei Kreise künftig in einem Planwerk zusammengefasst. Dadurch wird es für den Planungsraum künftig noch zwei Teilpläne geben (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein).

Der Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein stellt innerhalb der Erläuterungskarte 8 A eine Übersicht der Windenergiebereiche dar. Die zeichnerischen Festlegungen, aus denen die Windenergiebereiche in Zusammenhang mit weiteren zeichnerischen Festlegungen zu entnehmen sind, befindet sich in Kapitel 9 der textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Der betrachtete Windenergiebereich 21_1 ist dem Blattschnitt 13 zu entnehmen; ergänzend

sind Anhang 8-II der Begründung (Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung) sowie Kapitel 11 der Begründung hinzu zu ziehen. Quelle: <https://www.bra.nrw.de/3830311>

Darin werden keine abweichenden Zielsetzungen für Windenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich definiert.

Die von uns betrachteten und im Rahmen der Repowering-Maßnahmen geplanten Standortbereiche liegen z.T. außerhalb der nachfolgend dargestellten Windenergiebereiche (WEB) 21_1 und 21_2 als Vorrangzonen; die zeichnerischen Festlegungen von Windenergiebereichen als Vorrangzonen schließt die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum aber nicht aus. Somit bleibt es kommunalen Planungsträgern weiterhin möglich außerhalb der regionalplanerisch festgelegten WEB weitere Flächen für die Windenergienutzung darzustellen.



3. Sachlicher Teilflächennutzungsplan: Weiteres Vorgehen zur Steuerung der Windenergienutzung in Lennestadt (Vorlage 3024/2021)

Im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen ist am 19.11.2019 (Vorlage 3066/2019) eine umfangreiche Darstellung der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Lennestadt erfolgt; beraten hat diesbezüglich das Planungsbüro WoltersPartner aus Coesfeld.

Es wurde beschlossen, dass „unabhängig von der Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt zum Ausbau der Windenergie in Verfahren nach § 249 BauGB im Rahmen einer positiven Bauleitplanung Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden sollen. Dabei können Planungsvorschläge von Investoren berücksichtigt werden.“

Basierend auf dem Beschluss wurden Gespräche mit den verschiedenen im Stadtgebiet aktiven Investoren, auch der Stöppelwind GbR geführt. Diese beabsichtigt die Erneuerung der bestehenden Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 105 und 106 und den Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch insgesamt vier moderne Windenergieanlagen mit bis zu 220m Gesamthöhe.

Stöppelwind GbR

Stöppel 2
57358 Lennestadt

Mit Vorlage 3042/2020 wurden die entsprechenden Windenergieplanungen zur Nutzung der Windenergie in Lennestadt vorgestellt, sowie anstehende Änderungen aufgrund der aktuellen Rechtslage erläutert. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Stadtentwicklung und hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 den Durchführungs- und Aufstellungsbeschluss u.a. für das Bauleitplanverfahren des „Windpark Stöppel“ gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29.10.2020 (BVerwG 4 CN 2.19) das OVG NRW Urteil vom 06.12.2017 (Az: OVG 7 D 100/15. NE) insofern bestätigt, als es für die Erreichung der Rechtswirkung nicht genügt, wenn in der Bekanntmachung einer Änderung des Flächennutzungsplans nur ein Ausschnitt des Gemeindegebietes mit der Überschrift / Bezeichnung als Konzentrationszone erfolgt. Die Bekanntmachung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss den räumlichen Geltungsbereich vollständig deutlich machen. Dieser Geltungsbereich ist bei Darstellungen für Flächen für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB / § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der gesamte Außenbereich der Gemeinde.

In der Konsequenz ist die 45. Änderung des FNP (aus dem Jahr 1976) dahingehend geprüft worden; Gegenstand war die Darstellung der Vorrangzonen; eine Darstellung, dass die Zonen eine Ausschlusswirkung für den gesamten Außenbereich herbeiführen, erfolgte jedoch nicht.

Darüber hinaus hat die Stadt Lennestadt im Jahr 2003 das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen, in den auch die Vorrangzonen der vorausgegangen erwähnten 45. Änderung des FNPs übernommen wurden. Diesbezüglich erfolgt ebenfalls keine Darstellung der beabsichtigten Ausschlusswirkung für den gesamten Außenbereich.

Die vorbeschriebene Rechtsprechung bewirkt, dass die 45. Änderung des FNPs aus 2001 unwirksam ist. Eine Heilung des Verkündungsmangels ist ausgeschlossen, da diese Änderung nicht den gerichtskonformen Anforderungen an die Abwägung harter und weicher Tabuzonen entspricht. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2003 ist ebenso nicht möglich.

Die Absicht, der Windenergienutzung durch zusätzliche Darstellung von Flächen nach § 249 BauGB Raum zu geben, ist somit nicht möglich, da die Darstellung von Vorrangzonen auf Basis des vorliegenden Flächennutzungsplanes keine Ausschlusswirkung mehr entfalten würde. Das BVerwG-Urteil bewirkt, dass der hinsichtlich der Ausschlusswirkung unwirksame Plan nicht mehr änderbar ist. Für die angestrebten Bauleitplanverfahren, welche zwischen Stöppelwind GbR und der Stadt Lennestadt einvernehmlich abgestimmt waren, wäre eine Änderung der bisherigen Konzentrationszone jedoch eine wichtige Voraussetzung.

4. Folgen aus der rechtlichen Bewertung des Flächennutzungsplanes und der zugrunde liegenden Bebauungspläne Stöppel und Hamberg:

Die Stöppelwind GbR hat mit Bekanntgabe der Konsequenzen aus dem vorstehenden Urteil eine einvernehmliche Vereinbarung mit der Stadt Lennestadt unter Verzicht auf eine Bauleitplanung zugesagt. Sichergestellt werden soll darin weiterhin (und außerhalb eines ursprünglich angestrebten Verfahrens nach § 249 BauGB) u.a. die frühzeitige Information der Bürger und die gewünschte Form der Bürgerbeteiligung. Eine offizielle frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB entfallen dadurch bedingt, dass es nicht zu einer Durchführung der Bauleitplanung kommen wird.

Stöppelwind GbR

Stöppel 2
57358 Lennestadt

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 (Vorlage 3024/2021) nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S.3634) beschlossen, die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen aufzuheben.

Die Zielsetzungen der Bebauungspläne Nr. 105 und Nr. 106 stehen unter Einbeziehung der dargestellten Höhenbeschränkung und der Rotordurchmesser aktuell und perspektivisch dem geplanten Repowering-Vorhaben der Stöppelwind GbR entgegen; das aktuelle Planungskonzept weicht vom Rahmen der Bebauungspläne ab.

Vor dem Hintergrund der ursprünglichen Absicht der Stadt Lennestadt die Windenergienutzung durch die Darstellung zusätzlicher Flächen zu ermöglichen, ist es somit erforderlich, die Bebauungspläne formell aufzuheben.

Daher hat die Stöppelwind GbR durch das Planungsbüro Dipl.- Ing. Andreas Düser am 09.03.2021 die vollständige Aufhebung der Bebauungspläne für die Gebiete Stöppel (Bebauungsplan Nr. 105 vom 05.01.2005 – Vorrangzone für die Windkraftanlage Stöppel) und Hamberg (Bebauungsplan Nr. 106 vom 13.02.2006 / Vorrangzone für Windkraftanlage Hamberg) beantragt.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 27.04.2021 (Vorlage 3024/2021) beschlossen, ein Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 105 Stöppel und Nr. 106 Hamberg einzuleiten.

Die Aufhebung dieser Bebauungspläne erfolgt in einem formellen Verfahren nach BauGB.

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 105 Stöppel und Nr. 106 Hamberg ist am 14.05.2021 erfolgt.

5. Umweltbelange / Umweltprüfung

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Gemäß § 2a BauGB bildet der nachfolgende Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Ausführungen zum Umweltbericht werden in gemeinsamer Abstimmung durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann übernommen.